

# SCHULORDNUNG AM FRANZÖSISCHEN GYMNASIUM

gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 6. November 2001  
angepasst an das Schulgesetz vom 26. Januar 2004

Inhalt	Seite
<b>I. VORWORT</b>	2
<b>II. HAUSORDNUNG</b>	3
II.1 Unterrichtszeit	3
II.2 Schulversäumnisse und Verspätungen	3
II.3 Verhalten auf dem Schulgelände	5
II.4 Organisation des Schullebens	5
II.5 Verlassen des Schulgeländes	6
II.6 Sicherheit im Schulgebäude	6
II.7 Verschiedenes	7
<b>III ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN</b>	7
III.1 Allgemeine Bemerkungen	7
III.2 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen	7
III.3 Besondere Erziehungsmaßnahmen	8
III.4 Ordnungsmaßnahmen	9

## Schulordnung

(Um das Lesen der Schulordnung zu erleichtern, wurde darauf verzichtet, die jeweiligen weiblichen Formen zusätzlich zu nennen wie z.B. Schüler/Schülerinnen. Die gebrauchten männlichen Formen schließen die weiblichen ein.)

## I. VORWORT

- I.1 Deutsche, Franzosen und Angehörige anderer Nationen bilden am Französischen Gymnasium ohne Berücksichtigung der Nationalität oder der administrativen Zuordnung eine Schulgemeinschaft.
- I.2 Die besondere pädagogische Situation der Schule erfordert, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über nationale Belange hinweg aufgrund besonderen Einfühlungsvermögens für die kulturellen Eigenheiten einer jeden der Gemeinschaften um die Verwirklichung von Toleranz und Respekt bemühen.
- I.3 Das Französische Gymnasium sieht es als sein pädagogisches Ziel an, den Schülern eine Erziehung zu geben, die sie zur Reife im persönlichen Urteil und zu verantwortungsbewußtem Handeln im internationalen Rahmen führt.
- I.4 Es ist die besondere Aufgabe des Französischen Gymnasiums, dessen Unterrichtssprache das Französische ist, durch einen für deutsche und französische Schüler und für Schüler aus Drittländern gemeinsamen Unterricht den Zugang zur französischen und zur deutschen Kultur zu erleichtern, und zwar mit dem Ausblick auf Europa.

Eine solche Zielsetzung verlangt selbstverständlich die Mitarbeit aller, der Schüler, der Eltern, der Lehrer, der Schulleitung und der Mitarbeiter der Verwaltung.

- I.5 Aufgrund dieser Gesichtspunkte gibt sich das Französische Gymnasium die folgende Schulordnung:

## II. HAUSORNUMG

### II.1 Unterrichtszeit

II.1.1 Die reguläre Unterrichtszeit teilt sich z. Zt. wie folgt in Stunden und Pausen:

1. Stunde 8.00 - 8.45 1. kleine Pause: 5 Min.
2. Stunde 8.50 - 9.35 1. große Pause: 15 Min. [\[1\]](#)
3. Stunde 9.50 - 10.35 2. kleine Pause: 5 Min.
4. Stunde 10.40 - 11.25 2. große Pause: 15 Min.
5. Stunde 11.40 - 12.25 3. kleine Pause: 5 Min.
6. Stunde A 12.30 - 13.15 Mittagspause: 40 Min.
6. Stunde B 13.05 - 13.50 Mittagspause: 40 Min.
7. Stunde 13.55 - 14.40 4. kleine Pause: 5 Min.
8. Stunde 14.45 - 15.30 5. kleine Pause: 5 Min.
9. Stunde 15.35 - 16.20 6. kleine Pause: 5 Min.
10. Stunde 16.25 - 17.10

[1] Am jeweils letzten Unterrichtstag, an dem es Zeugnisse gibt, wird die erste große Pause auf 5 Minuten verkürzt; der Unterricht endet nach der 3. Stunde.

II.1.2 Ist ein Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so obliegt es dem Klassensprecher, das Sekretariat davon in Kenntnis zu setzen.

### II.2 Schulversäumnisse, Beurlaubungen und Verspätungen

II.2.1 Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen. Ein Fernbleiben muss der Schule schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Schulversäumnis und wird sanktioniert. Ein Fernbleiben kann bei Krankheit oder aus sonstigen unvorhergesehenen, triftigen Gründen als entschuldigt gelten. Für ein Fernbleiben aus vorhersehbaren triftigen Gründen muss rechtzeitig vorher eine Beurlaubung beantragt werden. Die Schule behält sich das Recht vor, eingereichte Entschuldigungen nicht anzuerkennen. Die Benachrichtigung über ein Schulversäumnis einschließlich der Angabe des Grundes obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern bzw. dem volljährigen Schüler selbst.

Die Schule muss bei Abwesenheit eines Schülers ohne vorhergehende Beurlaubung spätestens am dritten Tag über den Grund der Abwesenheit und die voraussichtliche Dauer schriftlich informiert werden.

Überdies müssen die Schüler am Tage ihrer Rückkehr

- wenn sie in der französischen Verwaltung geführt werden und sich in Klasse 11 oder 12 befinden, ihr Entschuldigungsschreiben in dem dafür vorgesehenen Briefkasten am französischen Sekretariat hinterlegen; die übrigen Schüler der französischen Verwaltung geben ihr Entschuldigungsschreiben beim Klassenlehrer ab;
- wenn sie in der deutschen Verwaltung geführt werden, das Entschuldigungsschreiben bei ihrem Klassenlehrer oder ihrem Tutor abgeben.

Jedes Schulversäumnis, das nicht innerhalb von drei Tagen nach Beginn schriftlich entschuldigt wurde, gilt als unentschuldigt und wird auf dem Halbjahreszeugnis entsprechend vermerkt.

Die Schüler der letzten beiden Jahrgänge (11. und 12. Klasse), die eine Klausur versäumen, müssen für den jeweiligen Tag ein ärztliches Attest beibringen.

II.2.2 Jeder Antrag auf Beurlaubung muss von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern oder aber von einem volljährigen Schüler selbst schriftlich gestellt werden. Der Antrag muß spätestens acht Tage vor Beginn der gewünschten Beurlaubung vorliegen. Ausnahmsweise kann diese Frist bei kurzfristig vorhersehbaren Abwesenheiten unterschritten werden.

Jeder Antrag auf Beurlaubung für eine oder zwei Unterrichtsstunden ist dem betroffenen Lehrer schriftlich und mit Begründung vorzulegen.

In allen anderen Fällen richten

- die Schüler der deutschen Verwaltung ihren Antrag auf Beurlaubung bis zu drei Tagen an den Klassenlehrer oder Tutor bzw. bei längeren Beurlaubungen und bei Beurlaubungen für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien über den Klassenleiter oder Tutor an die Schulleitung;
- die Schüler der französischen Verwaltung ihren Antrag an den Proviseur.

II.2.3 Schüler, die vom Sportunterricht freigestellt sind oder kurzfristig am Sportunterricht nicht teilnehmen können, halten sich an dem Ort auf, wo der Sportunterricht erteilt wird, es sei denn, daß dieser Unterricht in die erste oder letzte Stunde fällt und der Sportlehrer die betreffenden Schüler beurlaubt. Im Falle wiederholter Abwesenheit kann der Schüler verpflichtet werden, ein schulärztliches Attest beizubringen. Näheres wird durch Beschluß der Fachkonferenz Sport geregelt.

II.2.4 Entsprechend den Ausführungsvorschriften über das Verfahren bei Schulversäumnissen auf der Oberstufe können Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sind, aus den Schülerlisten gestrichen werden (vgl. III.4 Ordnungsmaßnahmen, hier Nr.5), wenn sie

- mehr als zehnmal innerhalb von zwei Monaten
  - oder mehr als vierzehnmal innerhalb von sechs Monaten den Unterricht unentschuldigt versäumt haben.

Diese Ausführungsvorschriften werden auch dann angewandt, wenn ein Antrag auf Beurlaubung nicht genehmigt wurde oder wenn die vorgelegte Begründung einer Abwesenheit von der Schulleitung nicht anerkannt wurde.

Wird ein Schüler aus den Schülerlisten des Französischen Gymnasiums gestrichen, so kann er zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder in die Schule aufgenommen werden.

II.2.5 Verspätungen werden von der 5. bis zu 10. Klasse in das Klassenbuch eingetragen, in der 11. und 12. Klasse in die dafür vorgesehenen Formulare.

Eine Verspätung sollte immer die Ausnahme sein. Im Falle wiederholter Verspätungen werden die folgenden Maßnahmen ergriffen: Nachbleiben bei 5 eingetragenen Verspätungen, Warnung bei 8 eingetragenen Verspätungen, Tadel bei 12 eingetragenen Verspätungen. Möglich ist auch ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht.

### II.3 Verhalten auf dem Schulgelände

II.3.1 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft des Französischen Gymnasiums müssen sich so verhalten, dass sie niemanden belästigen und niemandem schaden. Aus diesem Grunde ist jede Verhaltensweise, die Dritte belästigt oder in Gefahr bringen könnte, verboten und wird folglich sanktioniert (z. B. Rollern, Ballspielen o.ä.).

II.3.2 Im Unterricht ist das Essen und Trinken, das Kauen von Kaugummi und das Benutzen von Handys untersagt.

Alle Schüler sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung nicht nur im Schulgebäude in den Klassenräumen, in der Sporthalle, auf den Fluren, den Freiflächen, der Kantine usw., sondern auch außerhalb auf den Pausenhöfen und auf dem Sportplatz. Im übrigen ist es ausdrücklich untersagt, Glasflaschen auf den Sportplatz mitzubringen und dort Abfälle zu hinterlassen. Die Schüler sind auch verantwortlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mobiliars.

Für Schäden, die einem Schüler nachgewiesen werden, haftet der betreffende Schüler oder haften seine Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für eine angemessene Kleidung ist im Unterricht Sorge zu tragen.

II.3.3 Das Rauchen ist für Schüler unter 16 Jahren auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Für alle Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wird das Rauchen ausschließlich auf der Dachterrasse und auf dem Schulvorplatz vor der ersten Treppe (von der Straße aus gesehen) unter der Voraussetzung geduldet, daß die Kippen entsorgt werden.

Während der Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten ist das Verlassen des Prüfungsraumes um zu rauchen verboten.

Der Besitz von Alkohol und Drogen ist in der Schule verboten. Bei jedem Verdacht des Drogenkonsums oder Dealens gebietet es die Sorge um den Schutz der nicht betroffenen Schüler, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen auszuschöpfen.

### II.4 Organisation des Schullebens außerhalb der regulären Unterrichtsstunden

II.4.1 Die Schüler der 5. bis 9. Klassen verbringen die großen Pausen auf dem Schulhof (nicht jedoch auf der Treppe zu ihm) oder auf dem Sportplatz.

Die Schüler der 10. bis 12. Klasse verbringen die großen Pausen wahlweise auf dem Hof, auf der Dachterrasse oder auf den Fluren des 3. und 4. Obergeschosses.

Bei schlechtem Wetter (auf ein besonderes Klingelzeichen hin) bleiben alle Schüler der 5. bis 9. Klassen im Gebäude, jedoch außerhalb der Klassenräume.

II.4.2 Beinhaltet der Stundenplan eines Schülers während der Vormittagsstunden unterrichtsfreie Zeit, so muß der Schüler (von der 5. bis zur 9. Klasse) diese Stunden in der „salle d'études“ verbringen (geöffnet von 8.00 Uhr bis 13.15 Uhr). Mit Erlaubnis des „Surveillant“ ist auch ein Aufenthalt in der Bibliothek möglich. Fehlt ein Lehrer, so befolgen die betroffenen Schüler die angegebene Vertretungsregelung.

### II.4.3 Regelung in den Mittagspausen (6. Stunde A und 6. Stunde B)

Der 1. und 2. Stock sind ausschließlich dem Unterricht vorbehalten. Die Schüler der 5. bis 9. Klasse können sich auf den Fluren des Untergeschosses und des Erdgeschosses aufhalten.

Die Schüler der 10. bis 12. Klasse können sich auf den Fluren des 3. und 4. Obergeschosses aufhalten; ausgenommen hiervon ist der Flur vor den Biologieräumen.

II.4.4 Nach Beendigung ihres Unterrichts verlassen die Schüler in der Regel das Schulgelände. Auf Antrag wird Schülern in besonderen Fällen gestattet, im Schulgelände zu verbleiben.

## II.5 Verlassen des Schulgeländes

II.5.1 Den Schülern der 10., 11. und 12. Klasse ist es gestattet, das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden zu jeder Zeit zu verlassen.

II.5.2 Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder der Mittagspause darf Schülern der Klasse 9 nur gestattet werden, wenn die Erziehungsberechtigten sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Jedes Verlassen des Schulgeländes zu anderen Zeiten und/oder durch Schüler anderer Klassen ist strikt untersagt. Die Schule lehnt jegliche Haftung für diejenigen Schüler ab, die das Schulgelände unberechtigt verlassen haben.

## II.6 Sicherheit im Schulgebäude

II.6.1 Bei Feuergefahr muß sofort das Alarmsignal (Dauerton) ausgelöst werden, und die folgenden Verhaltensregeln sind zu beachten:

Die Schüler gehen klassenweise in Begleitung ihrer Lehrer auf dem gefahrlosesten und schnellsten Wege (s. Aushang in den Klassenräumen) zu dem zugewiesenen Stellplatz auf dem Sportplatz.

Die Benutzung der Fahrstühle ist untersagt.

Der Lehrer verläßt als letzter den Klassenraum. Fenster und Türen sind zu schließen, Türen jedoch nicht abzuschließen. Jeder Lehrer vergewissert sich, daß kein Schüler in Nebenräumen oder auf dem Fluchtweg zurückbleibt; auf dem Sportplatz angekommen, überprüft er noch einmal die Vollzähligkeit seiner Schüler und meldet dies dem dort anwesenden Mitglied der Schulleitung.

Bei unmittelbarer Gefahr sind Bekleidungsstücke und Schulsachen an ihren Aufbewahrungsorten zu belassen.

Wird ein Brand während einer Pause entdeckt, so begeben sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft auf das Alarmzeichen hin auf den Sportplatz.

Alle diese Verhaltensweisen sollen in Ruhe und Ordnung ablaufen.

II.6.3 Die Alarm- und Sicherheitseinrichtungen der Schule können lebenswichtige Bedeutung erlangen; deshalb wird absichtliche Beschädigung oder Mißbrauch dieser Einrichtungen durch eine Ordnungsmaßnahme geahndet.

## II.7 Verschiedenes

II.7.1 Bei Unfall oder Erkrankung begibt sich der Schüler, soweit sein Zustand es erlaubt, umgehend, begleitet von einem Klassenkameraden, in das Sekretariat.

Ein erkrankter Schüler hat nur dann das Recht allein nach Hause zu fahren, wenn die Eltern der Schulleitung zuvor telefonisch eine entsprechende Genehmigung erteilt haben, die die Schule von jeder Haftung befreit. Sollten Eltern telefonisch nicht erreichbar sein, können Schüler ab Klasse 8 mit einer Mitteilung entlassen werden, auf der der Zeitpunkt der Entlassung vermerkt wird. Die Eltern bestätigen nachträglich ihre Kenntnisnahme auf dieser Mitteilung.

In schwerwiegenden Fällen ruft das Sekretariat umgehend Hilfe herbei oder läßt den Schüler ins Krankenhaus bringen; es benachrichtigt davon die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter.

II.7.2 Jeder Aushang bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Schülerzeitungen sind der Schulleitung vor Veröffentlichung zu unterbreiten.

II.7.3 Bei Benutzung der Bibliothek (Centre de Documentation et d'Information) oder des Internets

haben sich die Schüler an die ausgehängten Benutzungsvorschriften zu halten.

II.7.4 Die Benutzung der Fahrstühle ist Schülern während der gesamten Dauer des Schultages ohne eine Sondergenehmigung verboten.

### **III. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

#### III.1 Allgemeine Bemerkungen

III.1.1 Jeder Schüler ist aus den im Vorwort genannten Gründen gehalten, durch sein Betragen das Bildungs- und Erziehungsziel des Französischen Gymnasiums zu unterstützen; er darf seine Mitschüler weder in deren Weiterbildung behindern, noch den schulischen Ablauf beeinträchtigen.

III.1.2 Schüler, deren Verhalten diesen Erfordernissen nicht entspricht, müssen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, die in den Abschnitten III.2 bis III.4 dargelegt werden.

III.1.3 Die Auswahl und Anwendung dieser Maßnahmen soll stets das Ausmaß des Fehlverhaltens berücksichtigen.

III.1.4 Bei den Halbjahreskonferenzen wird die Klassenkonferenz nicht nur über die schulischen Ergebnisse beraten, sondern auch das Verhalten eines Schülers innerhalb der Schulgemeinschaft berücksichtigen.

#### III.2 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

III.2.1 Die Schule soll bei geringfügigen und einmaligen Verstößen gegen III.1.1 und bei Konflikten und Störungen gegenüber den Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

III.2.2 Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören allgemeine Erziehungsmaßnahmen:

Ein Lehrer, ein Aufsichtführender, ein Mitglied der Schulleitung könnte

- mit dem Schüler ein klärendes Gespräch führen,
- den Schüler auffordern, sein Verhalten zu erklären und zu begründen,
- dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig machen,
- den Schüler auffordern, sich zu entschuldigen oder einen angerichteten Schaden wiedergutzumachen,
- dem Schüler eine besondere Aufgabe auferlegen, z.B. Reinigung des Klassenraumes, einer oder mehrerer Schuletage(n), des Schulhofes, des Sportplatzes oder des Schulvorplatzes bis zum Bürgersteig.

#### III.3 Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, können die folgenden besonderen Erziehungsmaßnahmen getroffen werden:

III.3.1 Klassenbuchvermerk ohne Wertung

III.3.2 Zeitweiser Ausschluß aus einer Unterrichtsstunde.

III.3.3 Warnung: Sie wird ebenfalls in das Klassenbuch eingetragen und darüber hinaus den Eltern schriftlich mitgeteilt.

III.3.4 Tadel: Der Tadel wird vom Lehrer ausgesprochen, insbesondere dann, wenn ein Schüler wiederholt und in unzumutbarer Weise den Ablauf des Unterrichts gestört hat, wenn ein Schüler absichtlich Einrichtungsgegenstände beschädigt oder durch sein Verhalten der Schulgemeinschaft geschadet hat.

Der Tadel wird nach 24 Stunden in das Klassenbuch eingetragen; er zieht eine schriftliche Benachrichtigung der Eltern nach sich.

III.3.5 Scharfer Tadel: Er wird von der Klassenkonferenz oder von der Schulleitung ausgesprochen.

Dieser scharfe Tadel zieht eine Elternberatung nach sich, er erscheint auf dem Halbjahreszeugnis des Schülers und wird im Schülerbogen vermerkt.

III.3.6 Nachbleiben: Über ein Nachbleiben sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

Das Fehlverhalten eines Schülers kann nur zweimal im selben Halbjahr durch einen Klassenbuchvermerk ohne Wertung sanktioniert werden. Beim dritten Mal wird eine Warnung ausgesprochen.

Im selben Halbjahr kann ein Schüler nur zweimal eine Warnung erhalten. Ein erneutes Fehlverhalten wird mit einem Tadel bestraft.

Hat ein Schüler drei Tadel in einem Schuljahr erhalten, so wird eine Klassenkonferenz einberufen, die unter anderem über einen scharfen Tadel entscheiden kann.

### III.4 Ordnungsmaßnahmen

III.4.1 Sofern Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

1. gegen ihre Pflichten nach § 46 des Schulgesetzes (Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleiter, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgabe erlassen,

können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen (Vgl. II.2.4).

III.4.2 Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
3. die Umsetzung in die Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht bereits erfüllt ist.

III.4.3 Die vorgesehene Ordnungsmaßnahme muss zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen; dies schließt auch die Würdigung der Motive für das Fehlverhalten des Schülers ein. Die Maßnahmen Nr.4 und Nr.5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

III.4.4. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind der Schüler und sein Erziehungsberechtigter zu hören. Über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet die Klassenkonferenz oder der Oberstufenausschuss unter der Leitung des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahme Nr. 3 die Gesamtkonferenz. Die Ordnungsmaßnahmen Nr. 4 und Nr. 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

III.4.5. In dringenden Fällen kann der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach III.4.4 eine Regelung im Sinne der Maßnahmen Nr. 2 und Nr. 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III.4.6. Verfahrensweisen:

Jeder Antrag auf Anwendung einer Ordnungsmaßnahme ist vorab dem Schulleiter vorzulegen, bevor er an die betroffenen Instanzen weitergeleitet wird.

### III.5 Vermittlungsausschuss

III.5.1 Der Vermittlungsausschuss umfaßt sechs Mitglieder der Schulkonferenz, und zwar jeweils einen Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler aus jeder der beiden Verwaltungen. Ist bei der Einberufung des Vermittlungsausschusses ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, bestehen schwerwiegende Bedenken gegen die Teilnahme eines Mitgliedes oder wird ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt, so rückt der zweite Vertreter in der Schulkonferenz (gleicher Kategorie und gleicher Verwaltung) an dessen Stelle.

III.5.2 Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn eines jeden Schuljahres ausgewählt. Die Zuständigkeit eines Vermittlungsausschusses beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Neuwahl des nächsten (endet ein Mandat vorzeitig, so ist auch eine Neuwahl im Laufe eines Schuljahres möglich).

III.5.3 Wird der Vermittlungsausschuss angerufen, so tritt er zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

III.5.4 Der Vermittlungsausschuss kann auch von einer der betroffenen Parteien angerufen werden, wenn zwischen Lehrern und Eltern oder Schülern Konflikte entstanden sind, die durch Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nicht beigelegt werden können.

III.5.5 Mindestens 4 der 6 Mitglieder des Vermittlungsausschusses müssen bei dessen Entscheidungen anwesend sein. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

III.5.6 Ist ein Mitglied des Vermittlungsausschusses persönlich betroffen, so nimmt es an der Sitzung nicht teil und wird vertreten. Jeder betroffene Schüler kann, nach Darlegung stichhaltiger Gründe, ein Mitglied wegen Befangenheit ablehnen. Der Vermitt-

lungsausschuss tagt dann in Abwesenheit des Betroffenen.

III.5.7 Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses oder sein Stellvertreter erstattet der Gesamtkonferenz Bericht.

III.5.8 Die Beratungen im Vermittlungsausschuss unterliegen der Schweigepflicht, sofern es sich um Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrer oder anderer Personen verletzen würde.

III.5.9 Von den Sitzungen fertigt der jeweils ernannte Schriftführer ein Protokoll, aus dem Empfehlungen, Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse ersichtlich werden; dieses Protokoll wird der Schulleitung übergeben.